

Stadt Wolfach
Ortenaukreis
-WoKiS191-

S A T Z U N G

zur Festlegung eines bebauten Bereiches im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil und Abrundung durch einzelne Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Kirnbach

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I. S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Okt. 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach in seiner Sitzung am 23. Juli 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Im Stadtteil Kirnbach wird der bebaute Bereich

" E i n ö d s t r a ß e "

der im Außenbereich liegt, als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt und durch einzelne Außenbereichsgrundstücke abgerundet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 20. Dez. 1991 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Beigefügt sind die Begründung und ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

§ 3 Festsetzungen

Für die Bebauung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung

- Mischgebiet, § 6 BauNVO

Die Abgrenzung erfolgt im Lageplan.

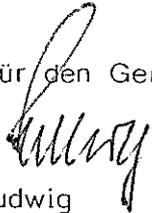
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 23.07.1992 wird bestätigt.

Ausgefertigt,
Wolfach, den 24. Juli 1992

Für den Gemeinderat


Ludwig
Bürgermeisterstellvertreter

